

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2024

Freitag, den 5. Juli 2024

Nr. 16

Bekanntmachung über die Genehmigung der Änderung Nummer 89 des Flächennutzungsplanes 1996 der Stadt Oldenburg (Oldb) und Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 74 (Nadorster Straße/Hochheider Weg) der Stadt Oldenburg (Oldb).....	69
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung entschädigungspflichtiger Vorschriften.....	69

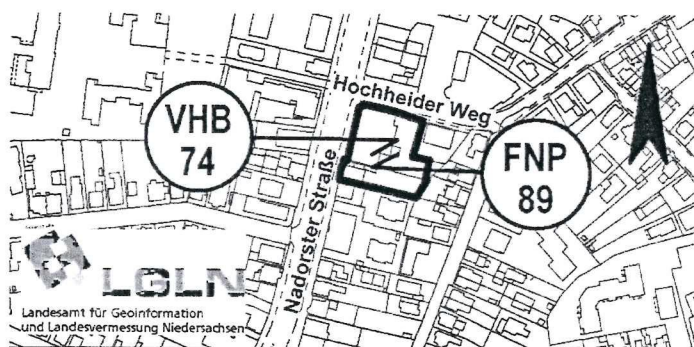
Stadt Oldenburg (Oldb)

Bekanntmachung über die Genehmigung der Änderung Nummer 89 des Flächennutzungsplanes 1996 der Stadt Oldenburg (Oldb) und Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 74 (Nadorster Straße/Hochheider Weg) der Stadt Oldenburg (Oldb)

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 25. Juni 2024, Aktenzeichen: ARL WE 21-21101-03000-89, die Änderung Nummer 89 des Flächennutzungsplanes 1996 genehmigt.

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2024 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 74 (Nadorster Straße/Hochheider Weg) gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Geltungsbereiche:



Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gemäß § 215 Baugesetzbuch nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nummer 89 des Flächennutzungsplanes 1996 gemäß § 6 Baugesetzbuch wirksam und der Vorhabenbezogene Bebauungsplan 74 tritt gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch in Kraft. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und eventuell zitierter DIN-Vorschriften kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1a, Zimmer 243, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

- Der Oberbürgermeister -

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung entschädigungspflichtiger Vorschriften

Aufgrund § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Arti-

kel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) sowie des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung am 17. 06. 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Oldenburg (Entschädigungssatzung der Feuerwehr Oldenburg)

§ 1

Anwendungsbereich

Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz von Auslagen und auf die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach § 33 NBrandSchG werden nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

§ 2

Pauschalierte Aufwandsentschädigungen

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 33 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG:

1. Stadtbrandmeisterin/ Stadtbrandmeister	300,00 Euro
2. Stellvertretende Stadtbrandmeisterin/ stellvertretender Stadtbrandmeister	165,00 Euro
3. Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart	100,00 Euro
4. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister	100,00 Euro
5. Leitung einer ortsfirewehr- übergreifenden Abteilung	50,00 Euro
6. Zugführerin/Zugführer des ABC-Zuges, Sanitätszug	50,00 Euro
7. Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
8. Gerätewartin/Gerätewart	65,00 Euro
9. Atemschutzgerätewartin/ Atemschutzgerätewart	30,00 Euro
10. Sicherheitsbeauftragte/ Sicherheitsbeauftragter	30,00 Euro

Die Stellvertretungen der Nummern 3 bis 7 erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von 100 der jeweils zu vertretenden Funktion.

- (2) Die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Ersatz der Fahrkosten eine pauschale Fahrkostenentschädigung von jährlich 40,00 Euro.
- (3) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird für die Durchführung einer Brandsicherheitswache, sofern sie für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, je angefangener Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.

- (4) Für die Tätigkeit als Ausbilderin/Ausbilder in der Freiwilligen Feuerwehr für Kreisbildungs-Lehrgänge der Stadt Oldenburg erhält die oder der Durchführende je Unterrichtseinheit von 45 Minuten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

§ 3

Verdienstausschlag, Kinderbetreuungskosten, Nachteile im Bereich der Haushaltsführung, sonstige Auslagen

- (1) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages nach § 33 Absatz 4 Satz 1 und 2 NBrandSchG wird für höchstens acht Stunden am Tag gewährt und ist auf höchstens 35,00 Euro pro angefangener Stunde begrenzt.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für Betreuung eines Kindes nach § 33 Absatz 2 NBrandSchG wird für höchstens acht Stunden am Tag gewährt und auf höchstens 13,00 Euro pro angefangener Stunde begrenzt.
- (3) Die Entschädigung zum Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung wird in Höhe von 10,00 Euro je angefangener Stunde gewährt, pro Tag jedoch höchstens 30,00 Euro.
- (4) Im Übrigen werden Auslagen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nur erstattet, soweit sie für den Feuerwehrdienst zwingend erforderlich sind.

§ 4

Reisekosten

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird bei den von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister genehmigten Dienstreisen (zum Beispiel Teilnahme an Lehrgängen) eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, sofern kein Anspruch auf Reisekostenentschädigung gegen andere Kostenträger besteht.

§ 5

Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Absatz 1 werden, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie werden grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein von der Funktionsträgerin oder von dem Funktionsträger zu benennendes Konto überwiesen. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird. Dies gilt nicht für eine nur vorübergehende Unterbrechung bis zu drei Monaten.
- (2) Die übrigen Entschädigungsansprüche werden nachträglich auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gewährt. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

Artikel II

Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10.

1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. 09. 2021
(Amtsbl. Stadt Oldenburg Nr. 18 vom 01. 10. 2021),
wird wie folgt geändert:

§ 8 wird gestrichen.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2024 in
Kraft.

Oldenburg, den 17. 06. 2024

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

